



Ersterfassungsdatum: 17.10.2016

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller: Herr Opalla

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-239/2016
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	19.10.2016	7.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	01.11.2016	10., zurückgezogen
Magistrat der Stadt Bruchköbel	16.11.2016	1.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	13.12.2016	10.
Haupt - und Finanzausschuss	17.01.2017	6.
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2017	33.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	21.02.2017	

Titel:

Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020

Beschlussvorschlag:

Dem Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 wird gemäß § 92 Abs. 4 HGO in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) zugestimmt.

- das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil des Haushaltes 2017

Begründung:

Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen ausgeglichen sein. Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Es ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Kommunalaufsicht erwartet, dass der Konsolidierungszeitraum und die Konsolidierungsmaßnahmen in einem Konsolidierungspfad detailliert zu beschreiben und ihre Auswirkungen haushaltsstellenscharf getrennt nach einjährigen und nachhaltigen Konsolidierungsbeträgen darzustellen sind. Gleichzeitig ist die Festsetzung des Konsolidierungszeitraumes und die Umsetzung der Maßnahmen durch verbindliche Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu dokumentieren.

